



## V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Günzburg  
über den Landschaftsbestandteil  
"Quellkalkhügel im Donaumoos"  
südöstlich von Riedhausen  
Vom 21. Dezember 1987

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) - erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10. November 1987, Nr. 820-8632.1/150, genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Der südöstlich von Riedhausen gelegene "Quellkalkhügel im Donaumoos" wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,25 ha. Er umfaßt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 448/1 der Gemarkung Riedhausen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in eine Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, grün eingetragen, die beim Landratsamt als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt Günzburg archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsbestandteiles ist es,
  1. den Quellkalkhügel als bedeutenden Rest dieser im Donaumoos ehemals weit verbreiteten geomorphologischen Karsterscheinung vor Zerstörung zu schützen;
  2. den Magerrasen mit seiner ursprünglichen Lebensgemeinschaft und den zum Teil seltenen Pflanzen zu bewahren und
  3. den ökologisch besonders wertvollen Kontakt mit feuchtigkeitsliebenden Pflanzengesellschaften im Torfstichgelände der Umgebung zu erhalten.

- (2) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dazu gehören insbesondere:
- a) Auffüllungen, Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art, auch von Ernterückständen, Unkraut, Stallmist u. a.;
  - b) organisch oder anorganisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
  - c) die bisher extensive Streuwiesennutzung zu ändern, zu erweitern oder deren Intensität zu steigern;
  - d) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
  - e) die Lebensbereiche der standortheimischen Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern;
  - f) Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
  - g) frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der frei lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  - h) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen und von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
  - i) Schafe zu pferchen;
  - k) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche oder sonstige Nutzung auszuüben.

#### § 4 Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung, vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt

in Frage stellen würden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

§ 5  
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

- a) die ordnungsgemäße herkömmliche Nutzung als Streuwiese, d. h., das Grundstück darf einmal jährlich im Herbst gemäht werden;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die notwendige Hege im bisherigen Umfang. Freistehende Ansitze dürfen auf dem Grundstück nicht errichtet werden, ebenso dürfen Wildfütterungen im Schutzbereich nicht erfolgen;
- c) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wege- und Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt erfolgt;
- d) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Landschaftsbestandteil entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Buchst. a - k ohne Genehmigung des Landratsamtes zerstört und verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 21. Dezember 1987  
Landratsamt Günzburg

Dr. Simmacher  
Landrat